

Christine Bell und Catherine O'Rourke

Braucht der Feminismus eine Theorie der Übergangsgerechtigkeit? Ein einführender Essay⁰

Unter ‚Übergangsgerechtigkeit‘ versteht man für gewöhnlich ein Maßnahmenpaket, mit dessen Hilfe Gesellschaften nach Beendigung eines gewalttätigen Konflikts versuchen, die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für vergangene Geschehnisse vorzunehmen.¹

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Idee der Übergangsgerechtigkeit ihren Ursprung in den Nürnberger Prozessen hat. Der Begriff selbst ist allerdings jüngeren Ursprungs und entstand nach 1990 im Zusammenhang mit dem Übergang, der sich in einigen Ländern von autoritären zu liberaldemokratischen Regierungsformen vollzogen hat.² Während das Verständnis der Übergangsgerechtigkeit, das sich nach 1990 herausbildete, darauf abzielte, das Prinzip von Verantwortung für zurückliegende Handlungen in Gegenden zu tragen, die Konflikte hinter sich hatten und in denen zu diesem Zeitpunkt keine Verantwortlichkeitsmechanismen existierten, wird die ‚Normalisierung‘ des Diskurses, die in letzter Zeit zu beobachten ist, von kritischen Theoretikerinnen – darunter auch von Feministinnen – als eine sehr viel ambivalenter Entwicklung betrachtet, die mit einem ausnahmezustandszentrierten Rechtsdenken, der Rechtfertigung internationaler Interventionen und der US-Hegemonie selbst verknüpft wird.³ Wie dem Wort ‚Übergang‘ bereits zu entnehmen ist, dient die Übergangsgerechtigkeit einerseits einem instrumentellen politischen Zweck (nämlich dem, einen Übergang herbeizuführen); andererseits handelt es sich um eine besondere Form der Justiz,

die nur für einen bestimmten begrenzten Zeitraum Gültigkeit hat.

Sowohl die rechtlichen Standards, die in die Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit eingeflossen sind, als auch die Prozesse, in denen diese Standards entwickelt worden sind, haben bisher die Tendenz gehabt, Frauen auszuschließen.⁴ Heutzutage entstehen viele Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit als Ergebnis von Verhandlungen zwischen Akteuren und Mediatoren, die die Beendigung eines gewalttätigen Konflikts zum Ziel haben. Diese Verhandlungen führen zu Kompromissen, die wiederum Einfluss darauf haben, in welchem Maße später die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für Geschehenes möglich ist. Aber sowohl die Kriegsführung als auch die Friedensvereinbarungen sind vorwiegend Männerdomänen. Die Prozesse, bei denen aktuelle Übergangsgerechtigkeitssysteme entwickelt werden, werden im Allgemeinen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren des Konflikts und von internationalen Vermittlern gestaltet, die in ihrer überwältigenden Mehrheit Männer sind.⁵ Auch auf einer tiefer liegenden Ebene sind diese Verhandlungsprozesse geschlechtsspezifisch: Gewöhnlich geht es bei ihnen in erster Linie um Waffenstillstände, an die sich komplexe Machtverteilungsprozesse zwischen verschiedenen Gruppen anschließen, die über neu entwickelte Regierungs- und Wahlregelungen und/oder die Aufteilung von Territorien ausgetragen werden.⁶ Themen, die

0 Gekürzte Übersetzung aus dem Englischen aus: The International Journal of Transitional Justice, Bd. 1, 2007, S. 23–44, mit dem Titel: „Does Feminism need a Theory of Transitional Justice? An introductory Essay“, mit freundlicher Genehmigung der Autorinnen. Christine Bell ist Professorin für internationales öffentliches Recht und Direktorin des Transitional Justice Institute an der Universität von Ulster. Email: c.bell@ulster.ac.uk, Catherine O'Rourke ist dort Wissenschaftliche Mitarbeiterin: cf.orourke@ulster.ac.uk. Die Autorinnen bedanken sich bei den Professorinnen Julie Mertus und Fionnuala Ní Aoláin für ihre Kommentare zu einer früheren Fassung.

Anmerkung der Redaktion: In der englischsprachigen Diskussion wird der Begriff „transitional justice“ in verschiedener Hinsicht benutzt: Für den Vorgang, eine Rechtsordnung in einer Übergangsgesellschaft zu installieren, und jeweils für die deutschen Begriffe Justiz, Recht und Gerechtigkeit in Übergangsgesellschaften.

1 Beispiele unter: International Center for Transitional Justice (ICTJ), <http://www.ictj.org>; African Transitional Justice Research Network, <http://www.transitionaljustice.org.za>.

2 Ruti Teitel: „Transitional Justice Genealogy“, Harvard Human Rights Journal 16, 2003, S. 69–94; siehe auch Colm Campbell und Fionnuala Ní Aoláin: „The Paradox of Transition in Con-

flict Democracies“, Human Rights Quarterly 27, 2005, S. 172–213.

3 Martti Koskeniemi: „Between Impunity and Show Trials“, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law 6, Leiden und Boston: Brill 2002, S. 1–32; Teitel, supra Fn. 2; vgl. Christine Bell, Colm Campbell und Fionnuala Ní Aoláin: „The Battle for Transitional Justice: Hegemony, Iraq and International Law“, in: Kieran McEvoy, John Morrison und Gordon Anthony (Hg.): Judges, Transition and Human Rights Cultures: Essays in Honour of Stephen Livingstone, Oxford: Oxford University Press, 2007.

4 So wurde z.B. in den internationalen Tribunalen von Nürnberg und Tokio Vergewaltigung überhaupt nicht erwähnt. Sanam Naraghi-Anderlini: „Women and Peace through Justice“, Development 48, 2005, S. 103–110, 104. Zur fortgesetzten Ausklammerung bestimmter Themen durch Wahrheitskommissionen und Reparationsprogramme s. u. Text zu Fn. 30–35.

5 Harriet Martin: Kings of Peace, Pawns of War: the Untold Story of Peace-Making, London und New York: Continuum 2006, S. XI. Martin erwähnt, dass 99% der Verhandlungen bei Friedensprozessen Männer sind.

6 Ní Aoláin deckt die extrem eng gefasste, von Geschlechtssvorurteilen geprägte Auffassung von Schlüsselbegriffen wie Entwaff-

tiefer liegende Probleme (besonders im Bereich Geschlecht) berühren – Diskriminierung, Herrschaft, die Verbesserung unmittelbarer körperlicher Sicherheit, die Vergrößerung von gesellschaftlicher und rechtlicher Sicherheit – werden oft, wenn überhaupt, erst in zweiter Linie angesprochen.⁷ Selbst dann, wenn die Einbeziehung von Frauen im Stadium der Friedensvereinbarung durchgesetzt wird, muss oft noch eine weitere Schlacht geschlagen werden, um ihre Teilnahme an den Verhandlungen durchzusetzen, bei denen die Einzelheiten der Übergangsjustizmechanismen ausgehandelt werden.⁸

Auch wenn Frauen bei diesen formellen Verhandlungen fehlen, bedeutet dies nicht, dass sie keine Forderungen nach der Klärung der Verantwortlichkeit für in der Vergangenheit Geschehenes stellen. Als Zivilistinnen sind Frauen in besonderem Maße die Leidtragenden bewaffneter Konflikte.⁹ In zivil-

gesellschaftlichen Initiativen, die die Aufrechterhaltung von Gemeinschaften und ein Ende der Auseinandersetzungen zum Ziel haben, ist der Anteil von Frauen überdurchschnittlich hoch.¹⁰ Außerdem stellen sie in vielen Gesellschaften, die gerade einen Konflikt hinter sich haben, die Mehrheit der Haushaltsvorstände¹¹ und sind damit ein wesentlicher Bestandteil des auf Auseinandersetzungen folgenden Wiederaufbau- und Versöhnungsprozesses. Während also die Nachkriegsordnung für gewöhnlich von Männern entworfen und beherrscht wird, wird ihre Struktur in hohem Maße von Frauen bestimmt.

Wie weiter unten ausgeführt werden wird, reagieren Frauen auf diesen Ausschluss und bemühen sich um Reformen sowohl der rechtlichen Standards als auch der Verfahrensweisen der Übergangsjustiz.

Auf dem Weg zu Verantwortlichkeitsmechanismen

Vor allem in Bezug auf den rechtlichen Umgang mit sexueller Gewalt in bewaffneten Auseinandersetzungen haben bisher Bestrebungen, den Bereich „Gender“ in die Übergangsjustiz aufzunehmen, stattgefunden. In den 1990er Jahren lag der Schwerpunkt der transnationalen feministischen Mobilisierung im wesentlichen auf der Notwendigkeit, der Straffreiheit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen.¹² Diese Mobilisierung hatte eine klare Bedeutung für die Übergangsjustiz: Ihr Ziel war die Aufdeckung der weit verbreiteten, systematischen Ausübung sexueller Gewalt in gewalttätigen Konflikten. Die Initiativen

nung, Sicherheit und Verantwortlichkeit bei diesen Verhandlungen auf. Entwaffnung wird als Beseitigung von Waffen aus der öffentlichen, nicht der privaten Sphäre verstanden; Sicherheit wird als vom Staat ausgehend, nicht als breiterer Begriff von menschlicher Sicherheit verstanden, und die vorherrschende Auffassung von Verantwortlichkeit verschleiert den Umstand, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Übergangsperioden und darüber hinaus andauert. Dass bei diesen Verhandlungen den Eliten entstammende Akteure privilegiert werden, ist sowohl Ursache als auch verstärkender Faktor dieser ‚gegenderten‘ Unzulänglichkeiten. Fionnuala Ní Aoláin: „Political Violence and Gender During Times of Transition“, *Columbia Journal of Gender and Law* 15, 2006: S. 829-849, 846.

7 Chinkin und Paradine weisen in ihrer detaillierten Analyse des Dayton-Abkommens darauf hin, dass Fragen politischer Partizipation und Repräsentation, sexuelle Arbeitsteilung, Gewalt gegen Frauen, Prostitution und Menschenhandel – alles Themen, die für Frauen in Bosnien und Herzegowina von höchster Bedeutung waren – in dem Abkommen nicht angesprochen wurden. Christine Chinkin und Kate Paradine: „Vision and Reality: Democracy and Citizenship of Women in the Dayton Peace Accords“, *Yale Journal of International Law* 26, 2001, S. 103-178, 127.

8 Vgl. Vasuki Nesiah: „Gender and Truth Commission Mandates“ (auf dem Forum zu Gender und Übergangsgerechtigkeit des Open Society Institute [OSI] am 7. Februar 2006 vorgestellter Beitrag). Nesiah diskutiert die feministische Mobilisierung, die durch alle Phasen des Entwurfs, der Interpretation und der Um-

setzung des Mandats der peruanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung hindurch anhielt.

9 United Nations Development Programme, Human Development Report (UNDP), 1995, S. 45, zitiert in Hilary Charlesworth: „Feminist Methods in International Law“, *American Journal of International Law* 93, 1999, S. 385.

10 Christine Chinkin: „Peace Agreements as a Means for Promoting Gender Equality and Ensuring Participation of Women“, Expertinnengruppentreffen der UN-Abteilung für Frauenförderung, Nov. 2003, <http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/peace2003/documents.html>; Christine Bell: „Women and the Problem of Peace Agreements – Strategies for Change“, in: Radhika Coomaraswamy und Dilrukshi Fonseka (Hg.): *Peace Work: Women, Armed Conflict and Negotiation*, New Delhi: Women Unlimited 2005.

11 Hilary Charlesworth und Judith Gardam: „Protection of Women in Armed Conflict“, *Human Rights Quarterly* 22, 2000, S. 148-166, S. 156.

12 Margaret E. Keck und Kathryn Sikkink: *Activists Beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca, New York: Cornell University Press 1998, S. 165-198. Siehe aber auch Julie Mertus und Pamela Goldberg: „A Perspective on Women and International Human Rights after the Vienna Declaration: The Inside/Outside Construct“, *New York University Journal of International Law and Politics* 26, 1994, S. 201-234, in dem die Verfasserinnen argumentieren, dass dieser Schwerpunkt von Geldgebern im Norden vorgegeben wurde.

zur Erreichung dieses Ziels konzentrierten sich auf drei Hauptanliegen:

1. Erstens, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Auseinandersetzungen als eines der schwersten Kriegsverbrechen anerkannt wurde,
2. zweitens, diese Verbrechen tatsächlich zur Anklage zu bringen und damit die Kluft zwischen rechtlichen Standards und ihrer Durchsetzung zu überbrücken, und
3. drittens, Reformen der Verfahrensabläufe im Gerichtssaal durchzusetzen, um zu gewährleisten, dass Opfer sexueller Gewalt nicht durch kontradiktorische Verfahren ein zweites Mal zu Opfern gemacht wurden.¹³

Das Kernstück dieser Reformen war die Anerkennung sexueller Gewalterfahrungen von Frauen in bewaffneten Konflikten als eines der schwerwiegendsten Kriegsverbrechen. Dies geschah mit der Aufnahme von Vergewaltigung in die Definition eines „schwerwiegenden Verstoßes“ gegen die Genfer Konventionen,¹⁴ eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit¹⁵ und des Völkermordes.¹⁶

Das Statut von Rom des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) kodifizierte diese Entwicklungen und ging noch einen Schritt weiter, indem es Verge-

waltigung, sexuelle Sklaverei, erzwungene Prostitution, erzwungene Schwangerschaft und Sterilisation und andere Formen sexueller Gewalt zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erklärte.¹⁷ Menschenhandel fällt unter den Begriff der Sklaverei und geschlechtsspezifische Verfolgung unter den eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit.¹⁸

Zur Überbrückung der Kluft zwischen rechtlichen Standards und ihrer Durchsetzung haben Reformen im Bereich der Untersuchung von Kriegsverbrechen stattgefunden, die die Aufdeckung geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen erleichtern sollen,¹⁹ und es wurde dafür gesorgt, dass AnklägerInnen die Möglichkeit haben, bei der strafrechtlichen Verfolgung geschlechtsspezifischer Verbrechen ExpertInnen hinzuzuziehen.²⁰ Außerdem hat der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) erhebliche Änderungen in der Verfahrensordnung vorgenommen und Beweisanzugsmöglichkeiten, die eine Einwilligung des Opfers bei sexuellen Verbrechen als Verteidigungsargument zum Gegenstand haben, erheblich eingeschränkt. So kann das sexuelle Vorleben des Opfers nicht mehr Beweisgegenstand sein und Aussagen von Opfern sexueller Nötigungen müssen nicht mehr von dritter Seite bestätigt werden.²¹

13 Julie Mertus: Women's Participation in the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia (ICTY): Transitional Justice for Bosnia and Herzegovina, Women Waging Peace, Juli 2004.

14 Ankläger gegen Tadic, Nr. IT-94-1-T, 7. Mai 1997 [im Folgenden Tadic].

15 Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, SC Res. 827, Zusatz, Art. 5(g), 25. Mai 1993, 32 ILM 1203, 1993, in der geänderten Fassung einzusehen unter: <http://www.un.org/icty> [im Folgenden ICTY-Statut]; Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, SC Res. 955, 8. Nov. 1994, 33 ILM 1398, 1994, <http://ohchr.org/English/law/itr.htm> [im Folgenden ICTR-Statut]; Statut von Rom des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998, Art. 8, 2187 UNTS 3 [im Folgenden Statut von Rom]; Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, Zusatz zur Vereinbarung über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für Sierra Leone, 16. Jan. 2002, UN-Sierra Leone, Art. 2(g), <http://www.sc-sl.org> [im Folgenden Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone].

16 Ankläger gegen Akayesu, Nr. ICTR-96-4-T, 2. Sept. 1998.

17 Statut von Rom, a.a.O. Fn. 15, Art. 7 und 8. Siehe im Weiteren Naraghi-Anderlini, supra Fn. 4; Barbara Bedont und Katherine Hall-Martinez: „Ending Impunity for Gender Crimes under the International Criminal Court“, Brown Journal of World Affairs 6, 1999, S. 65-85.

18 Statut von Rom, a.a.O. Fn. 15, Art. 8. Das Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, a.a.O. Fn. 15, enthält ähnliche Regelungen.

19 Dass der Erkundungsmission der Vereinten Nationen, die 1994 nach Ruanda entsandt wurde, die systematische sexuelle Gewalt gegen Frauen entging, bis neun Monate nach dem Völkermord mehr Kinder geboren wurden als je zuvor, machte deutlich, dass im Bereich der Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen dringend Verbesserungen vorgenommen werden mussten. Anne Gallagher: „Ending the Marginalization: Strategies for Incorporating Women into the United Nations Human Rights System“, Human Rights Quarterly 19, 1997, S.

283-333, 292 (Fn. 31). Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von Maßnahmen getroffen, die zum einen darauf abzielten, die Anzahl von Frauen, die mit der Untersuchung geschlechtsspezifischer Verbrechen befasst waren, zu erhöhen (mit dem Ergebnis, dass sowohl beim ICTY als auch beim ICTR eine noch nie dagewesene Anzahl von Frauen als Ermittlerinnen und Rechercheurinnen tätig ist), und zum anderen, darauf hinzuwirken, dass an den IStGH berufene MitarbeiterInnen eine „gerechte Repräsentation“ von Männern und Frauen gewährleisten (Bedont und Hall-Martinez, a.a.O. Fn. 17).

20 Ein Beispiel: Im Jahre 1995 berief der Hauptankläger der Vereinten Nationen, Richard Goldstone, eine Rechtsberaterin für geschlechtsspezifische Verbrechen an die Anklagebehörde. Dieses Beispiel fand Eingang in Artikel 47 des Statuts von Rom (a.a.O. Fn. 15), der die Berufung von MitarbeiterInnen mit rechtlichem Fachwissen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder an den Gerichtshof vorschreibt, sowie in Artikel 15(4) des Statuts des Sondergerichtshofs für Sierra Leone (a.a.O. Fn. 15). Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels war die Position der Hauptrechtsberaterin für Genderfragen beim IStGH noch nicht besetzt.

21 Der Fall Tadic, a.a.O. Fn. 14, führte zu einem richtungsweisen Urteil, in dem Kriterien dafür umrissen wurden, unter welchen Umständen die Identität von Zeuginnen der Öffentlichkeit und – unter besonderen Umständen – selbst der Verteidigung verschwiegen werden kann. In Ankläger gegen Zejnir Delalic, Entscheidung über den Antrag der Anklage auf eine Schwärzung der offiziellen Dokumente, ICTY-Verhandlungskammer (5. Juni 1997), Fall Nr. IT-96-21, bekräftigte die Kammer den Grundsatz, dem zufolge früheres Sexualverhalten nicht als Beweis zulässig ist. Diese Entwicklungen sind in den geänderten ICTY-Verfahrens- und Beweisregeln, UN-Dokument IT/32/Rev.38 (2006) kodifiziert worden. Für eine Schilderung dieser Entwicklungen siehe Rhonda Copelon: „Gender Crimes as War Crimes: Integrating Crimes Against Women into International Criminal Law“, McGill Law Journal 46, 2000, S. 217-240.

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR), der Sondergerichtshof für Sierra Leone und der IStGH sind diesem Beispiel gefolgt.²²

Um Opfern sexueller Gewalt die Aussage vor internationalen Straftribunalen zu erleichtern, sind Sondereinheiten eingerichtet worden, die Überlebenden und ZeugInnen Beratung und Unterstützung bieten.²³ Außerdem ist der Frauenanteil der in diesen Institutionen Beschäftigten erhöht worden.²⁴

Auch bei der Tätigkeit der Wahrheitskommissionen sind im Hinblick auf die Durchsetzung der Strafverfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Kommissionen von Guatemala, Südafrika und Peru haben den Wortlaut ihrer offiziell geschlechtsneutralen Mandate dahingehend interpretiert, dass sie sexuelle Gewalt mittels der Straftatbestände Folter und Misshandlung erfassen. Auf Haiti, in Sierra Leone und Osttimor/Timor-Leste wurden zudem geschlechtsspezifische oder sexuelle Gewalt ausdrücklich in das Mandat der Kommissionen aufgenommen.²⁵ Eine neuere Studie der Weltbank erwähnt schrittweise Verbesserungen in den Entscheidung der südafrikanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung in dem Anhörungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt abgehalten werden. Schließlich ist die Einrichtung einer Gender-Abteilung bei der peruanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung zu erwähnen, und – die jüngste Entwicklung – die wesentliche Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM) bei der Bereitstellung von technischer Beratung, Schulung und anderen Formen der Unterstützung für Angestellte und ZeugInnen vor der Kommission für Wahrheit und Versöhnung von Sierra Leone.²⁶

Mittlerweile beginnen sich internationale Standards für den Inhalt von Friedensvereinbarungen herauszubilden.²⁷ Die Resolution 1325 des UNO-Sicherheitsrates fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs und allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte.²⁸ In den novellierten ‚Grundsätzen zur Bekämpfung der Straflosigkeit‘ wird die Notwendigkeit hervorgehoben, dass Untersuchungskommissionen sich mit Verletzungen der Grundrechte von Frauen befassen.²⁹ Darüber hinaus enthalten einige Friedensvereinbarungen Anträge, die vorsehen, dass Gewalt gegen Frauen im Anschluss an eine Einigung zum Thema gemacht wird.

Feministinnen beschäftigen sich nach wie vor auf praktisch-politischer Ebene mit Bereichen, die von der Übergangsjustiz ausgeklammert werden. Sie bemühen sich um eine Einbeziehung des Bereichs ‚Gender‘ in diese Prozesse.

Ein laufendes Projekt des Internationalen Zentrums für Übergangsjustiz (ICTJ), das Reparationsprogramme in unterschiedlichen Übergangssituationen untersucht, hat auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die all diesen Programmen gemeinsam sind, aufmerksam gemacht.³⁰ Diese Unzulänglichkeiten betreffen den Ausschluss von Frauen von der Erarbeitung von Reparationsprogrammen, die Definition der Formen von Gewalt, die wieder gut gemacht werden sollen,³¹ die Kriterien bei der Auswahl von Empfangsberechtigten,³² die Formen, die diese Maßnahmen annehmen sollen,³³ und die Umsetzung von Reparationsprogrammen.³⁴ Ziel sowohl des

22 ICTR-Statut, supra Fn. 15, Art. 14; Internationaler Strafgerichtshof, Verfahrens- und Beweisregeln, UN-Dokument PCNICC/2000/1/Add.1/, 2000, Regel 70 & 71; IStGH, supra Fn. 15, Art. 14(1).

23 ICTY-Verfahrens- und Beweisregeln, IT/32/Rev.38, 13. Juni 2006, Regel 34; ICTR-Verfahrens- und Beweisregeln, UN-Dokument ITR/3/Rev.1, 1995, Regel 34; Statut von Rom, a.a.O. Fn. 15, Art. 43(6), Statut des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, a.a.O. Fn. 15, Art. 16(4).

24 Bedont und Hall-Martinez, a.a.O. Fn. 17.

25 Nesiha, a.a.O. Fn. 8.

26 Weltbank: Gender, Justice and Truth Commissions, Washington DC: World Bank 2006, S. 29, <http://www.ICTJ.org.satic/Gender/0602.Gender/0602.GenderTRC.eng.pdf>.

27 Siehe außerdem Christine Bell: „Peace Agreements: Their Nature and Legal Status“, *American Journal of International Law* 100, 2006, S. 373-412, 373 (Fn. 3).

28 SC Res. 1325, 31. Okt. 2000, Absatz 10.

29 Diane Orentlicher: „Addendum: Updated Set of Principles for the Protection and Promotion of Human Rights through Action to Combat Impunity“, unabhängiger Expertinnenbericht zur Aktualisierung der Prinzipien zur Bekämpfung der Straflosigkeit, UN-Menschenrechtskommission, 61ste Sitzung, Punkt 17, UN-Dokument E/CN.4/2005/102/Add.1, 8. Feb. 2005, Prinzip 12 [im Folgenden Updated Principles on Impunity].

30 ICTJ: „Research Project on Gender and Reparations“, <http://www.ictj.org/en/research/projects/gender/index.html>.

31 Obwohl Vergewaltigung im Allgemeinen unter diese Definition fällt, fehlt ein breiteres Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt. Sekundärschäden wie ungewollte Schwangerschaft oder Sterilität sind selten in die Definition eingeschlossen. Die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, von der in erster Linie Frauen betroffen sind, ist nicht mit eingeschlossen. Ebd.

32 So gibt es z.B. Entschädigungen für den Tod oder das Verschwinden von Verwandten, nicht aber für die Verletzungen Überlebender. Dies betrifft besonders Mütter, die versuchen, mit den Gewalt- und traumatischen Erfahrungen ihrer Kinder umzugehen, die den Konflikt überlebt haben. Ebd.

33 Reparationsmaßnahmen schließen im Allgemeinen keine Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen für erwachsene Frauen ein, die ihnen eine Stärkung ihrer wirtschaftlichen Position ermöglichen könnten, und dies trotz der unverhältnismäßig hohen Anzahl von weiblichen Haushaltsvorständen in Nachkriegsgesellschaften. Ebd.

34 Die höhere Analphabetismusrate unter Frauen hat zur Folge, dass sie beim Zugang zu Reparationsprogrammen benachteiligt sind. Das in Nachkriegsgesellschaften allgemein verbreitete Misstrauen gegenüber öffentlichen Institutionen verstärkt sich bei Frauen oft noch zusätzlich durch den Chauvinismus des männlichen Personals. Ebd.

ICTJ-Projektes als auch des kleineren ‚Gender Justice‘-Projekts, das Reparationsprogramme in Sri Lanka und Kolumbien untersucht,³⁵ ist es, Best Practices herauszuarbeiten und Reparationsprogramme so zu stärken, dass sie sich der vielfältigen Bedürfnisse und Erfahrungen von Frauen annehmen können.

Auf dem Weg zu breiter angelegten Verhandlungsprozessen

Parallel zu diesen Bemühungen, die Bereiche Frauen und Gender in die Übergangsjustiz einzubeziehen, gibt es Bemühungen, diese Bereiche bei den Einigungsprozessen nach Beendigung von gewalttätigen Konflikten zum Thema zu machen, bei denen die Strukturen der Übergangsjustiz entwickelt werden. Feministinnen haben sich vor dem Hintergrund der im Folgenden angeführten Argumente sowohl auf wissenschaftlicher und als auch auf Initiativenebene dafür eingesetzt, die Teilnahme von Frauen an Entscheidungsprozessen durchzusetzen.

Als erstes wird geltend gemacht, dass Frauen angesichts dessen, dass sie die Hälfte der Bevölkerung stellen, ein Anrecht auf gleichberechtigte Beteiligung an einem Friedensprozess haben.³⁶

Des weiteren soll eine Sicht der Geschlechter in die Übergangsjustiz einbezogen werden, denn Frauen machen in Konflikten geschlechtsspezifische Erfahrungen, aus denen wiederum geschlechtsspezifische Bedürfnisse erwachsen, die ohne die Beteiligung von Frauen wahrscheinlich nicht zur Sprache kommen.³⁷ Die erhöhte Sensibilität für die Belange von Frauen im Vorgehen von ICTY und ICTR sind auf den höheren Frauenanteil im MitarbeiterInnenstab dieser Gremien zurückgeführt worden,³⁸ und die frauenfreundlicheren Entwicklungen, die im Statut von Rom kodifiziert worden sind, werden darauf zurückgeführt, dass im Vorfeld zu seiner Ausarbeitung eine beträchtliche feministische Mobilisierung stattfand.³⁹ In Bezug auf konkrete Mechanismen wie z.B. Reparationen gibt es ähnliche Einschätzungen.⁴⁰ Die Forderung nach zu erhöhender Repräsentanz von Frauen zielt nicht nur auf ihre Einbeziehung als Personen ab, sondern auch auf ein feministisches Engagement in der internationalen Politik, das grundle-

gende Veränderungen bewirkt. Dahinter steht die Hoffnung, dass ein Auswechseln der SpielerInnen das Wesen des Spiels ändern und damit ein neuer Prioritätenkatalog entstehen könne.

In den Programmen, die im Zuge der von Frauen betriebenen parallelen (oder ‚Track-Two‘-) Friedensprozesse in Afghanistan, Osttimor/Timor-Leste und Burundi entwickelt worden sind, wird z.B. sozioökonomischen Rechten eine hervorgehobene Bedeutung beigemessen.⁴¹ Eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen im Entwurfsstadium soll auch bei rein utilitaristischer Sicht bessere Lösungen für die Dilemmata der Übergangsjustiz für alle Beteiligten mit sich bringen. Denn wenn Frauen die Arbeitsweisen der Übergangsjustiz unterstützen, ohne dass sie bei ihrer Schaffung und Gestaltung zu Rate gezogen werden, kann die Wirksamkeit dieser Mechanismen in Gefahr sein,⁴² da Frauen in vielen Gesellschaften, die

35 „Gender Justice: Reparations and Armed Conflict, A Research Project“, <http://www.genderjustice.org>.

36 Charlesworth und Gardam, a.a.O. Fn. 11, S. 165; Christine Chinkin: „Gender, Human Rights and Peace Agreements“, *Ohio State Journal of Dispute Resolution* 18, 2003, S. 867-886, 871.

37 Siehe außerdem unten Text zu Fn. 58-59 für eine Diskussion der von Mechanismen der Übergangsjustiz konstruierten Opferhierarchie; siehe ebenfalls die in Fn. 10 angegebenen Quellen; vgl. Krishna Kumar: „Civil Wars, Women, and Gender Relations: An Overview“, in: Krishna Kumar (Hg.): *Women and Civil War: Impact, Organizations, and Action*, Boulder, Co.: Lynne

Rienner Publishers 2001, S. 5, 7. Kumar argumentiert, dass Frauen da, wo männliche Haushaltsvorstände vertrieben worden sind, aufgrund ihrer Rolle als Familienerhalterinnen geschlechtsspezifische Konflikterfahrungen machen.

38 Bedont und Hall-Martinez, a.a.O. Fn. 17.

39 Ebd.

40 ICTJ, a.a.O. Fn. 30.

41 Christine Chinkin: „Peace Processes, Post-conflict Security and Guarantees of Women’s Rights: the International Context Considered“, neunte Vorlesung zum Gedenken an Torkel Opsahl, Queen’s University of Belfast, 1. Dez. 2004.

42 Vgl. Chinkin und Paradine, a.a.O. Fn. 7.

einen Konflikt hinter sich haben, die Mehrheit der Haushaltsvorstände stellen.⁴³

Von feministischer Seite wird die tatsächliche Beteiligung von Frauen auch deshalb sehr betont, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die theoretische Formulierung gemeinsamer politischer Ziele angesichts tief verwurzelter Differenzen von Frauen untereinander (sowohl lokal als auch über globale Trennungslinien hinweg) Probleme mit sich bringt.

Vor Ort können Konflikte durch einen ‚Meta-Konflikt‘ geprägt werden, d.h. durch „eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten darüber, um was für eine Art von Konflikt es sich handelt und ob es sich um ‚einen‘ oder um ‚mehrere‘ Konflikte handelt.“⁴⁴ Frauen in Konfliktsituationen stehen nicht außerhalb eines solchen Meta-Konflikts, sondern spiegeln ihn wider – wenn auch auf andere Weise als Männer. Einheitlichen feministischen Agenden, die sich über globale Trennungslinien hinweg erstrecken, ist zudem der Vorwurf gemacht worden, sie hätten den Effekt, westliche Feministinnen für Herrschaftsprojekte zu vereinnahmen.⁴⁵ Der Umstand, dass sich unter Feministinnen nur schwer Einigkeit darüber herstellen lässt, wie der Inhalt einer Frauenagenda aussehen soll, hat zu einer Konzentration auf den Prozess selbst geführt: Frauen sind sich darüber einig, dass sie zumindest in die Debatte einbezogen werden sollten.⁴⁶

Die allgemeine Entstehung von sogenannten ‚Soft Law-Standards‘ weist darauf hin, dass die Bedeutung der Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen international zunehmend anerkannt wird.

Die Aktionsplattform von Peking (1995) hat Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen als einen entscheidenden Bereich identifiziert und strategische Zielsetzungen für die Teilhabe von Frauen an Machtstrukturen,⁴⁷ Führungsaufgaben und Entscheidungsprozessen festgelegt.⁴⁸

1997 formulierte das UN-Komitee zur Abschaffung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen seine Allgemeine Empfehlung Nr. 23 zu Frauen im politischen und öffentlichen Leben.⁴⁹

Von besonderer Bedeutung war im Oktober 2000 die Verabschiedung der Resolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, deren Kernstück die Notwendigkeit einer verstärkten Beteiligung von Frauen an allen Stadien von Friedensprozessen ist.⁵⁰ Der Umstand, dass die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen in der Arbeit der Vereinten Nationen zunehmend anerkannt wird,⁵¹ lässt sich auch als wichtige Chance begreifen, die Beteiligung von Frauen zu vergrößern, denn die männerdominierte formelle Politik hat dafür gesorgt, dass Frauen, obwohl sie in Basisinitiativen die Mehrheit stellen, meistens von politischen Verhandlungen auf hoher Ebene ausgeschlossen sind.⁵² Diese relativ neue Entwicklung – die Bekräftigung der Wichtigkeit politischer Partizipation von Frauen durch internationale Standards – zeigt sich auch in Standards, die sich speziell mit der Übergangsgerechtigkeit befassen. So enthalten z.B. die novellierten ‚Grundsätze zur Bekämpfung der Straflosigkeit‘ sechs Prinzipien, die sich mit Frauen befassen; vier von ihnen betonen die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen, die sich zu Strukturen über den Umgang mit der Vergangenheitsaufarbeitung verhalten.⁵³

Die Bedeutung des Feminismus in Systemen des Übergangsrechts

Die Forderungen von Feministinnen, die Bereiche Frauen und Gender in die Prozesse der Übergangsgerechtigkeit einzubeziehen, haben – wie oben erwähnt – zu beträchtlichen Reformen geführt. Diese Entwicklungen sind bei Feministinnen keineswegs nur auf kritiklose Zustimmung gestoßen.

43 Charlesworth und Gardam, a.a.O. Fn. 11, S. 156.

44 John McGarry und Brendan O’Leary: *Explaining Northern Ireland: Broken Images*, Oxford: Blackwell 1995, S. 1.

45 Anne Orford: „Feminism, Imperialism and the Mission of International Law“, *Nordic Journal of International Law* 71, 2002, S. 275-296.

46 Vgl. Michael Walzer: „The Civil Society Argument“, in: Chantal Mouffe (Hg.): *Dimensions of Radical Democracy: Pluralism, Citizenship, Democracy*, London und New York: Verso 1992, S. 89-107.

47 UN-Weltfrauenkonferenz, UN/Doc.A/CONF.177/20 1995, G.1.

48 Ebd., G.2.

49 United Nations Committee on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women, General Recommendation 23, Political and Public Life“, 16. Sitzung, 1997, UN-Dokument A/52/38/Rev.1, S. 61.

50 SC Res. 1325, 31. Okt. 2000. Die Resolution ruft außerdem zum Gender Training bei Einsätzen der Friedenstruppen, zum

Schutz von Frauen und Mädchen in Konflikten und zum Gender Mainstreaming der Konflikt, Frieden und Sicherheit betreffenden Berichterstattungs- und Umsetzungssysteme der Vereinten Nationen auf.

51 „A More Secure World: Our Shared Responsibility“, Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel, UN GAOR Council, 59. Sitzung, Tagesordnungspunkt 55, UN-Dokument A/59/565 2004, passim; „In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All“, Bericht des Generalsekretärs, UN GAOR Council, 59. Sitzung, Tagesordnungspunkte 45 und 55, UN-Dokument A/59/2005 [im Folgenden *In Larger Freedom*], passim.

52 Siehe die in Fn. 11 angeführten Quellen.

53 Updated Principles on Impunity, a.a.O. Fn. 29, Prinzipien 6, 7, 32 und 35; zwei weitere Prinzipien betonen die Wichtigkeit der Anerkennung von und Auseinandersetzung mit den Erfahrungen von Frauen.

Im Engagement für die Einbeziehung von Frauen in den Prozess der Übergangsgerechtigkeit haben Feministinnen die Erfahrung gemacht, dass institutionelle Reformen die Tendenz haben, neue Hindernisse für Frauen zu schaffen – ein aus dem nationalen Recht bekanntes Phänomen. So haben z.B. einige feministische Kommentatorinnen die Art und Weise kritisiert, in der einzelne Fälle vor internationalen Strafgerichtshöfen gehandhabt und abgeurteilt worden sind.⁵⁴ Andere haben die grundsätzliche Effektivität der Gerichtsgerechtigkeit bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Frage gestellt und weisen auf die Desillusionierung von Überlebenden sexueller Gewalt mit kontradiktorisch angelegten Gerichtsverfahren hin.⁵⁵

Dabei wird hierzu ausgeführt, dass ZeugInnen in kontradiktorischen rechtlichen Foren wiederholten Versuchen ausgesetzt sind, ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben, dass sie daran gehindert werden, ihre eigene Schilderung der Ereignisse („die Gegenarrative des Rechts“) vollständig vorzubringen, und dass sie in ihre Position als weibliche Opfer ohne eigene Handlungsfähigkeit zurückversetzt werden.⁵⁶

Kritische Stimmen weisen darauf hin, dass die Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit eine ‚geschlechtsspezifische‘ Opferhierarchie hervorgebracht haben. Verletzungen, die sich eng mit politischer Gewalt verbinden lassen, werden gegenüber sozioökonomischen Verletzungen, von denen vor allem Frauen (als Binnenvertriebene, Haushaltsvorstände und Flüchtlinge) betroffen sind privilegiert.⁵⁷ Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die bisherigen Reformen sich auf sexuelle Gewalterfahrungen von Frauen konzentriert und andere wichtige Aspekte weiblicher Erfahrung in Gewaltkonflikten unberücksichtigt gelassen haben.⁵⁸

Im Hinblick auf die Teilhabe an breiter angelegten Friedensprozessen herrscht unter Feministinnen ein deutliches Unbehagen über die Bedingungen, unter denen diese Teilhabe zu haben ist. Es hat immer mehr

den Anschein, dass der Zusammenhang zwischen Einbeziehung und feministischer Umgestaltung sozusagen in der Übersetzung verloren geht – in dem Sinne, dass Frauen in im Vorhinein festgelegte Abläufe, die wenig Spielraum für eine Neubetrachtung und -gestaltung der Ziele lassen, einbezogen werden. Damit besteht die Gefahr, dass viele der Themen, die Frauen- und feministische Gruppierungen versucht haben zur Sprache zu bringen – wie z.B. das Verhältnis zwischen fehlender Sicherheit und wirtschaftlicher Liberalisierung oder die Mechanismen, die die internationale Arbeitsteilung selbst zu einem gewaltsamer Prozess machen – aus dem Blickfeld verdrängt werden.⁵⁹

Im Übrigen hat sich die Durchsetzung einer grundlegenden Partizipation von Frauen als schwer zu erreichendes Ziel erwiesen, und der Frage, ob die Vereinten Nationen diese Aufgabe leisten können, wird mit zunehmender Skepsis begegnet.⁶⁰ Kurz, die verstärkte Beteiligung von Frauen ist nicht einfach mit einer feministischen Umgestaltung des Friedensprozesses oder der Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit gleichzusetzen.⁶¹

Welches Ziel hat Übergangsgerechtigkeit?

Das feministische Unbehagen mit dem Kampf um Teilhabe hat seinen Ursprung in grundsätzlicheren Fragen nach dem ‚Woher und Wohin‘ der Übergangsgerechtigkeit. Die Theorien einer speziellen Übergangsgerechtigkeit haben die Tendenz, die Erklärungen und Rechtfertigungen der ‚Gerechtigkeitslücke‘ in den Mittelpunkt zu stellen, in der die Übergangsgerechtigkeit als eine unzulängliche Form der Gerechtigkeit betrachtet wird. Eine breiter angelegte wissenschaftliche Auseinandersetzung (die sich oft nicht theoretisch artikuliert) stellt drei alternative Theorien zur Untermauerung der gegenwärtigen Praxis der Übergangsgerechtigkeit zur Debatte: die Theoretisierung der Übergangsgerechtigkeit als normale Gerechtigkeit, die Theoretisierung der Übergangsgerechtigkeit als Liberalisierungsgerechtigkeit und die Theoretisierung

54 Für eine Zusammenfassung dieser Kritikpunkte siehe Karen Engle: „Feminism and its (Dis)contents: Criminalizing Wartime Rape in Bosnia and Herzegovina“, *American Journal of International Law* 99, 2005, S. 778-816, Text zu Fn. 23-27. Kritikpunkte waren unter anderem, dass der ICTY zu kurze Strafen für Sexualverbrechen verhängt habe, dass er in seiner Spezifizierung von Gewaltverbrechen gegen Frauen nicht weit genug gegangen sei und dass in Fällen, in denen die Fakten Anklagen wegen sexueller Sklaverei und Völkermord zugelassen hätten, statt dessen wegen ‚leichterer‘ Verbrechen Anklagen erhoben worden sei.

55 Siehe besonders Julie Mertus: „Shouting from the Bottom of a Well: the Impact of International Trials for Wartime Rape on Women’s Agency“, *International Feminist Journal of Politics* 6, 2004, S. 110-129; siehe auch Kirsten Campbell: „The Trauma of Justice: Sexual Violence, Crimes Against Humanity and the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia“, *Social and Legal Studies* 13, 2004, S. 329-350.

56 Mertus, a.a.O. Fn. 56, S. 112.

57 Nesiah, a.a.O. Fn. 8; Ní Aoláin, a.a.O. Fn. 6; Katherine M. Franke: „Gendered Subjects of Transitional Justice“, *Columbia Journal of Gender and Law* 15, 2006, S. 813-827; Charlesworth und Gardam, a.a.O. Fn. 11.

58 Ebd.

59 Orford, a.a.O. Fn. 45.

60 Für ein Beispiel für den Entwicklungsverlauf dieser Forschung siehe Hilary Charlesworth: „Transforming the United Nations’ Club: Feminist Futures for the United Nations“, *Transitional Law and Contemporary Problems* 3, 1993, S. 421-451, im Vergleich mit Hilary Charlesworth und Mary Woods: „Mainstreaming Gender“ in *International Peace and Security: The Case of East Timor*, *Yale Journal of International Law* 26, 2001, S. 313-317.

61 Nichtsdestotrotz sind Fortschritte in der internationalen rechtlichen Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt auf die verstärkte Anwesenheit von Frauen zurückgeführt worden. Siehe Bedont und Hall-Martinez, a.a.O. Fn. 17.

rung der Übergangsjustiz als restaurative Justiz.⁶² Diese Konzepte gehen davon aus, dass das zentrale Dilemma einer speziell auf Übergangsphasen zugeschnittenen Justiztheorie zwangsläufig mit einer Vorstellung des ‚Woher und Wohin‘ des Übergangs verbunden ist. Gleichzeitig sind sie aber auch mit bestimmten Definitionen und einem bestimmten Verständnis der Vergangenheit und damit mit vorgefertigten Lösungsmodellen für die Zukunft verbunden, die vom feministischen Standpunkt aus problematisch sein können.⁶³

Übergangsjustiz als normale Justiz

Die Theorie der Übergangsjustiz als normaler Justiz betrachtet die Übergangsjustiz als eine unzulängliche Form normaler Strafjustiz.⁶⁴ Dieser Theorie zufolge eignen sich Tauschhändler – wie z.B. Wahrheit gegen Amnestie, Vergebung gegen Bestrafung und eine Beschränkung strafrechtlicher Verfolgung auf die schwersten Straftäter und Delikte – nicht als theoretische Bausteine einer explizit für Übergangsphasen geltenden Justiztheorie: Die ‚Gerechtigkeitslücke‘ wird hier nicht als Ausdruck einer speziell auf Übergangsphasen zugeschnittenen Justizkonzeption betrachtet, sondern als politische Lücke, die in Kauf genommen werden muss. Im Rahmen des Modells der Übergangsjustiz als normaler Justiz lässt sich die Gerechtigkeitslücke – auf Grundlage dessen, dass ein bisschen Gerechtigkeit besser ist als gar keine – als pragmatisch gerechtfertigt betrachten. Der Unterschied zwischen Übergangsjustiz und normaler Justiz ist graduell: Schließlich ist Strafjustiz immer in gewissem Maße unzulänglich, und dennoch betrachten wir Mord nicht weniger als Verbrechen, nur weil viele Mörder nie gefasst werden.

In ihrer positiven Form hat diese Theorie der Übergangsjustiz für Feministinnen eine gewisse Anziehungskraft. Frauen haben bei Versuchen, Täter zur Rechenschaft zu ziehen, immer wieder als Aktivistinnen an vorderster Front gestanden – das Bild

der Mütter der Plaza de Mayo steht uns am lebhaftesten vor Augen.⁶⁵ Ihre Stärke bestand darin, sich auf ein klares Verbrechen zu konzentrieren und darauf zu drängen, dass in konkreten Fällen Menschen zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Fälle wurden zum Symbol und Katalysator für ein breiteres Bedürfnis danach, das Thema der Verantwortlichkeit auch nach Beendigung des Konflikts auf der Tagesordnung zu halten. Eine im theoretischen Rahmen der normalen Justiz verstandene Übergangsjustiz kann die deontologische ‚Richtigkeit‘ einer Verantwortlichkeit in jeder Hinsicht bestätigen.⁶⁶ Angesichts der erheblichen Kritik, die von Feministinnen an den Verfahrensweisen des nationalen Strafrechts vorgebracht wird,⁶⁷ wäre es allerdings seltsam, wenn Frauen vorbehaltlos auf die Notwendigkeit traditioneller Formen der Verantwortlichkeit (wie z.B. Bestrafung) verweisen würden.

Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz

Die Theorie der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz erkennt die Unzulänglichkeit der Mechanismen der Übergangsjustiz an, betrachtet diese Unzulänglichkeit aber durch den besonderen Charakter der Übergangssituation und die liberaldemokratischen Ziele des Übergangs als theoretisch gerechtfertigt. So wird argumentiert, dass das Wesen der Rechtsstaatlichkeit in Übergangssituationen es erforderlich mache, die Justiz als ‚außergewöhnlich und als Konstruktionsmechanismus des Übergangs zu begreifen. Anstatt eine „gewöhnliche gesellschaftliche Funktion“ zu erfüllen – die einer Rechtsprechung, die für Ordnung und Stabilität sorgt – beruhe die Übergangsjustiz auf einer Vorstellung von Recht als einer umgestaltenden, zum Handeln befähigenden Kraft.

Aus dieser theoretischen Perspektive heraus werden konventionelle Auffassungen von Rechtsstaatlichkeit und individueller Verantwortung in Form eines Liberalisierungsprojektes neu konzipiert.⁶⁸ Da-

62 Siehe David Gray: „An Excuse-Centered Approach to Transitional Justice“, *Fordham Law Review* 74, 2006, S. 2621-2693. Gray zieht diese theoretischen Modelle zur Formulierung seiner These heran, es sei eine Verteidigung notwendig, die darauf basiert, dass ein Vorgehen, das mit dem „öffentlichen Erscheinungsbild des Gesetzes“ im Einklang steht, die Möglichkeit bietet, ein normatives Konzept der Übergangsjustiz zu entwickeln, das eine Theoretisierung der ‚Gesetzeslücke‘ als nicht nur der bestmöglichen, sondern der besten Form von Justiz in Übergangssituationen zulässt.“

63 Siehe unten Text zu Fn. 74-77.

64 Vgl. Diane Orentlicher: „Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime“, *Yale Law Journal* 100, 1991, S. 2537-2615; Eric Posner und Adrienne Vermeule: „Transitional Justice as Ordinary Justice“, *Harvard Law Review* 117, 2004, S. 777-825. Die AutorInnen argumentieren, dass Übergangsprozesse in kleinem Maßstab von der ‚normalen Justiz‘ stabiler Demokratien gehandhabt werden sollten. Paul van Zyl: „Dilemmas of Transitional Justice: The Case of

South Africa’s Truth and Reconciliation Commission“, *Journal of International Affairs* 52, 1999, S. 647-667.

65 Siehe im Weiteren Marysa Navarro: „The Personal is Political: Las Madres de Plaza de Mayo“, in: Susan Eckstein (Hg.): *Power and Popular Protest: Latin American Social Movements*, Los Angeles: University of California Press 1989.

66 Vgl. Gray, a.a.O. Fn. 63.

67 Die Kernpunkte dieser Kritik lauten, die vorherrschenden Strafjustizmodelle seien nicht dazu imstande, geschlechtsspezifische Gewalt zu kriminalisieren, das bereits bestehende Strafrecht zur Anwendung zu bringen und die entsprechenden Gewalttäter strafrechtlich zu verfolgen. Siehe z.B. Catharine McKinnon: *Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law*, Cambridge, MA: Harvard University Press 1987; Helena Kennedy: *Eve was Framed: Women and British Justice*, London: Chatto & Windus 1992.

68 Rudi Teitel: *Transitional Justice*, New York und Oxford: Oxford University Press 2000.

mit findet die ‚Gerechtigkeitslücke‘ ihren theoretischen Ausdruck in einem Katalog rechtsstaatlicher Erfordernisse, die abgeschwächt werden können, wenn sich herausstellt, dass sie den Übergang in eine demokratische Zukunft (in der dann eine konventionellere Auffassung von Rechtsstaatlichkeit herrschen wird) eher behindern als fördern.

Es ergibt sich ein allgemeines Problem: Wenn das Ziel einer liberaldemokratischen Gesellschaft erst einmal von liberaldemokratischen Verfahrensregeln abgekoppelt ist, stellt sich die Frage, worin das angestrebte Ziel eigentlich besteht. Wenn das Gesetz „im Gegensatz zu seiner Rolle im konventionellen Rechtswesen dem Zweck dient, einen Umgestaltungsprozess voranzutreiben“, entsteht ein inneres Spannungsfeld, das sich in Fragen darüber ausdrückt, bis zu welchem Punkt eine Konzeptualisierung der Strafjustiz als außerordentlicher Justiz zulässig ist und anhand welcher Kriterien die Grenzen dieser außerordentlichen Anwendung festgelegt werden.⁶⁹ Darüber hinaus liefert das Modell der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz nicht notwendigerweise eine schlüssige Gerechtigkeitstheorie, denn „es bleibt die Frage, ob es irgendwelche übergangsrechtlichen Grundlinien oder irgendeine Erheblichkeitsschwelle gibt, jenseits derer historische, psychologische oder religiöse Untersuchungen als Suche nach Gerechtigkeit verstanden werden sollten.“⁷⁰

Hier zeigt sich eine bedenkliche Schattenseite des Modells der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz. Die Rechtfertigung der Übergangsjustiz als einer außerordentlichen Anwendung der Justiz kann sich über die Grenzen ihres Geltungsbereichs (den der Übergangsperiode) hinaus ausdehnen und beginnen, sich auf die Rechtfertigung eines fortgesetzten internationalen Engagements zu erstrecken, bis der Empfängerstaat die ‚Werte‘ liberaldemokratischer westlicher Staaten widerspiegelt – oder anhebt, den ‚zivilisierenden Nationen‘ ähnlicher zu sehen. In jüngster Zeit haben sich kritische Stimmen erhoben, die vorbringen, die Rechtfertigung von Arbeitsweisen der Übergangsjustiz als Befreiungsmechanismen sei de facto ein internationales Instrument zur eigenen Rechtfertigung und mache eine hegemoniale Kooptierung des Diskurses möglich, wie es derzeit bei der Entbäthifizierung des Irak durch die USA der Fall sei.⁷¹

Das Modell der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz bietet einige Möglichkeiten, die Einbeziehung

von Frauen in das liberale Projekt voranzutreiben. Bemühungen, die liberale Demokratie zur Einlösung ihrer Versprechen in punkto Gleichberechtigung zu bewegen, sind für liberaldemokratische Feministinnen nichts Neues.⁷² Aber die feministische Auseinandersetzung mit dieser Justizkonzeption hat auch ihre Probleme.

1.) Das erste Problem ist der Anfangspunkt: Feministinnen in Übergangsprozessen haben einen weiter gefassten Blick auf den Konflikt, der am Beginn dieses Prozesses steht, als internationale Vermittler und örtliche politische Akteure.⁷³ Feministinnen erkennen die Bedeutung, des Konflikts durchaus an – und sind möglicherweise in Initiativen zu seiner Beilegung an vorderster Front zu finden – aber sie sind auch eher geneigt, Fragen über das Wesen politischer Konflikte zu stellen: darüber, ob es sich um einen oder um viele Konflikte handelt, auf welche Weise unterschiedliche Ebenen öffentlicher und privater Konflikte ineinander verschränkt sind, über das Schweigen, das die sexualisierten Dimensionen der Kriegsführung umgibt, und die geschlechtsspezifischen Folgeerscheinungen des Krieges.⁷⁴ Im Gegensatz dazu hat eine Abschwächung der Rechtsprechung in der Übergangsphase mit dem Verweis auf eine angestrebte Liberalisierung in der Praxis die Tendenz, das Spektrum der ‚Verbrechen‘, die untersucht werden sollen, mit dem Verweis auf bestimmte Schwellen (wie z.B. eine Beschränkung der Strafverfolgung auf die schwersten Straftäter und -taten) eher einzuengen als auszuweiten – ein Umstand, der den Kampf für eine Einbeziehung von Frauen häufig erschwert.

2.) Das zweite Problem, das allen Theorien der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz gemeinsam ist, betrifft den ‚Endpunkt‘. Der theoretische Feminismus setzt sich seit Jahrzehnten kritisch mit der liberalen Demokratie auseinander und hat in dieser Zeit systematisch ihre Neutralität, die von ihr konstruierte Kluft zwischen öffentlichem und privatem Bereich und den implizit patriarchalischen Charakter ihres Gesellschaftsvertrages problematisiert.⁷⁵ Die Übergangssituation birgt noch weitere Probleme in sich. Es ist zwar von Frauen dokumentiert worden, dass und wie die Beendigung ‚des‘ Konflikts einigen Formen von Gewalt gegen Frauen ein Ende setzen kann, dass aber die Nachkriegssituation die Entstehung anderer Formen von Gewalt (z.B. durch Mitglieder von Friedenstrup-

69 Teitel, a.a.O. Fn. 69, S. 27.

70 Teitel, a.a.O. Fn. 2, S. 89.

71 Koskeniemi, a.a.O. Fn. 3, S. 1-32; Teitel, a.a.O. Fn. 69; Bell, Campbell und Ní Aoláin, a.a.O. Fn. 3; Orford, a.a.O. Fn. 45.

72 Julie Mertus: „Liberal Feminism: Local Narratives in a Gendered Context“, in: Jennifer Sterling-Folker (Hg.): Making Sense of

International Relations Theory, Boulder und London: Lynne Rienner Publishers 2006.

73 Siehe z.B. Ní Aoláin, a.a.O. Fn. 6.

74 Siehe z.B. Ní Aoláin und Turner, a.a.O. Fn. 58.

75 Für die klassische Formulierung dieser Kritik siehe Carole Pateman: The Sexual Contract, Cambridge: Polity 1988.

pen oder heimkehrende Partner) erst möglich macht.⁷⁶ Was die ‚bedenkliche Schattenseite‘ des Modells der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz angeht: Eine von internationaler Seite aufgezwungene Förderung der liberalen Demokratie als Wert läuft antiimperialistischen feministischen Bestrebungen zuwider.⁷⁷ Vollmundige Bekenntnisse zur Gleichberechtigung von Frauen waren ein zentraler Bestandteil imperialistischer Kriege im Kosovo, in Afghanistan und im Irak, und diese Kriege wurden mit der Notwendigkeit verknüpft, die Förderung der liberalen Demokratie als Wert ‚durchzusetzen‘. Feministinnen – vor allem diejenigen, die außerhalb von Konfliktgebieten sitzen und schreiben – können nicht auch nur die entferntesten Zusammenhänge zwischen den Mitteln, für die sie sich aussprechen, und breiteren imperialistischen Zielsetzungen, die sich für Frauen in Konfliktgebieten nachteilig auswirken, ignorieren.⁷⁸ Gegen die internationale Förderung der liberalen Demokratie ist der Vorwurf erhoben worden, sie gebe westlichen Feministinnen die Freiheit, sich zu „internationalen Expertinnen“ zu machen, und „entzivilisiere“ im Gegenzug Feministinnen in den Entwicklungsländern.⁷⁹

Damit sieht es so aus, als sei das Modell der Übergangsjustiz als Liberalisierungsjustiz im Hinblick auf seine Tauglichkeit als Fundament einer feministischen Theorie der Übergangsjustiz selbst für liberal-

demokratische Feministinnen eine besonders problematische Justizkonzeption. Konstruktive Kritik ist natürlich trotzdem möglich, und dies ist vielleicht eine Grundlage, auf der sich mit diesem Modell arbeiten lässt. Es wird eine sorgfältige Untersuchung der Frage vorgeschlagen, wann und wie die liberale Demokratie in der Vergangenheit einen positiven, bemächtigenden oder einen negativen, entmächtigenden Effekt auf verwundbare Gruppen gehabt hat.⁸⁰ Dies könnte sich bei Entscheidungen darüber, wann und wie Frauen sich in Liberalisierungsprojekten engagieren sollten, als nützlich erweisen.

Übergangsjustiz als restaurative Justiz

Der Theorie der Übergangsjustiz als restaurativer Justiz zufolge ist die Übergangsjustiz nicht etwa ein Spiegel theoretisch gerechtfertigter Kompromisse, sondern bezieht ihre theoretische Rechtfertigung aus einer völlig anderen Justizkonzeption. Diese Justizkonzeption bestreitet, dass zwischen Verantwortlichkeit und strafrechtlichen Verfahren ein zwangsläufiger Zusammenhang besteht, und betrachtet die Justiz als Instrument der Wiederherstellung zerstörter Beziehungen und Gemeinschaften.⁸¹ Mögliche theoretische Wurzeln dieser Gerechtigkeitskonzeption lassen sich in der Habermasschen Tradition der kommunikativen Ethik und in Vorstellungen von Gerechtigkeit finden, denen zufolge Gerechtigkeit im Dialog hergestellt wird.⁸² Was wie Kompromisse mit den rechtsstaatlichen Erfordernissen der liberalen Demokratie aussieht – z. B. ‚Wahrheit im Austausch gegen Amnestie‘ – wird auf diese Weise rekonzeptualisiert, entfernt sich von der Vorstellung einer problematischen ‚Gerechtigkeitslücke‘ und nähert sich der Idee eines innovativen ‚Bottom-up‘-Mechanismus an, der in der Lage ist, eine Quadratur des Kreises zwischen rigoroser Bestrafung und völliger Amnestie herzustellen. Das Modell der Übergangsjustiz als restaurativer Justiz geht von der These aus, dass Mechanismen wie Wahrheitskommissionen durch flexible Gesprächs- und Verhandlungsprozesse alternative Formen der Verantwortlichkeit herstellen können. Mittels dieser Prozesse, so das Argument, lässt sich eine breite Palette von Zielen erreichen, unter ande-

76 Chinkin, a.a.O. Fn. 36.

77 Orford, a.a.O. Fn. 45.

78 Ebd.; Thérèse Murphy: „Feminism Here and Feminism There: Law, Theory and Choice“, in: Doris Buss und Ambreena Manji (Hg.): *International Law: Modern Feminist Approaches*, Oxford: Hart Publishing 2005, S. 67-86.

79 Orford, a.a.O. Fn. 45, zitiert aus Gayatri Chakravorty Spivak: *A Critique of Postcolonial Reason: Toward a History of the Vanishing Present*, Cambridge, MA: Harvard University Press 1999.

80 Vasuki Nesiiah: „Discussion Lines on Gender and Transitional Justice: An Introductory Essay Reflecting on the ICTJ Bellagio Workshop on Gender and Transitional Justice“, *Columbia Journal of Gender and Law* 15, 2006, S. 811.

81 Siehe z.B. „Amnesty and Reparation in International Law“, in: Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Volume 6, Abschnitt 2, 2. Kapitel, Absatz 40, 2003.

82 Jürgen Habermas: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt a.M. 1981. Habermas stellt die These auf, dass jegliche interpersonelle Kommunikation dem Ziel der Verständigung dient und dass diese Verständigung durch den Akt des Sprechens erreicht werden kann. Dieses Konzept wird zwar nicht ausdrücklich auf die Mechanismen der Übergangsjustiz angewendet, aber es liefert eine Grundlage für die Theoretisierung dieser Mechanismen als Rechtsprozesse mit Kommunikationsanspruch.

rem nationale und individuelle Versöhnung – wobei Definitionen von ‚Versöhnung‘ allerdings schwer zu finden sind.⁸³ Diese Mechanismen, so das Argument weiter, sind nicht etwa ‚laxer‘ als Gerichtshöfe bei der Einforderung von Verantwortlichkeit, sondern sie schaffen eine anders beschaffene Verantwortlichkeit: Sie gehen über die übermäßig verfahrenslastigen Formen kontradiktorischer Verhandlung, die sich auf die Aburteilung individueller Schuld beschränken, hinaus und nähern sich einer komplexeren Begrifflichkeit individueller, gemeinschaftlicher und institutioneller Verantwortlichkeit an.⁸⁴

Das Modell der Übergangsgerechtigkeit als restaurativer Justiz hat für alle, die an der Entwicklung einer feministischen Theorie der Übergangsgerechtigkeit arbeiten, eine gewisse Anziehungskraft. Es scheint, dass restaurative Justiz die Möglichkeit birgt, über den recht maskulinen Diskurs von Verbrechen und Strafe hinauszugehen und sich der Idee einer ‚Heilung‘ zwischenmenschlicher Beziehungen anzunähern.⁸⁵ Im Weiteren lässt sich zugunsten von Ansätzen restaurativer Justiz, wie sie in Wahrheitskommissionen zum Ausdruck kommen, das Argument vorbringen, dass sie Frauen leichter zugänglich sind – zum einen, weil sie mit flexibleren Vorgehensweisen verbunden sind,⁸⁶ und zum anderen, weil sie auf das Bedürfnis Überlebender nach öffentlicher Anerkennung eingehen können.⁸⁷ Restaurative Justiz ist dank innovativer Prozesse dazu imstande, die Quadratur des Kreises zwischen Amnestie und Strafe herzustellen und scheint damit Frauen die Möglichkeit praktischer wie konzeptioneller Teilhabe zu bieten. Die Verschränkung von Prozess und Ziel verspricht die Möglichkeit, dass sich durch Engagement Einwirkung auf die Ziele nehmen lässt und Frauen einen grundlegenden Einfluss darauf ausüben können, welche Formen der Umgestaltungsprozess annehmen soll.

Dennoch kann sich diese Justizkonzeption vom feministischen Standpunkt aus auch als problematisch erweisen. Wie von feministischer Seite im Zusammenhang mit restaurativer Justiz im Kontext nationalen Rechts bereits kritisch angemerkt worden ist, bedeutet die Auffassung von ‚Wiederaufbau‘, die dieser Justizkonzeption zugrunde liegt, die Rückkehr zu Beziehungsmustern, die Frauen gegenüber möglicherweise zutiefst ungerecht waren.⁸⁸ Wenn nach Beendigung eines Konflikts der Schwerpunkt des Übergangsprozesses auf den Wiederaufbau gelegt wird, ohne dass das Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern in Frage gestellt wird, hat dies für Frauen möglicherweise zur Folge, dass sie die (wenn auch unter widerwärtigen Umständen erlangten) Fortschritte in der Gleichberechtigung, die der Krieg mit sich gebracht hat, aufgeben und ins häusliche Umfeld und möglicherweise zu anderen Formen des Missbrauchs zurückkehren müssen.⁸⁹

Außerdem können Wiederaufbau- oder Versöhnungsansätze in einem Kontext, in dem Straflosigkeit bei Verbrechen gegen Frauen ohnehin schon endemisch ist, besonders zahnlos wirken. Wo z.B. die übliche Umgangsweise der Polizei mit häuslicher Gewalt in erzwungener ‚Versöhnung‘ bestand, kann die Einführung von Mechanismen restaurativer Justiz ohne vorherige Anerkennung der Notwendigkeit von Verantwortlichkeit den Anschein erwecken, es werde von vornherein eingeräumt, dass ein Wandel notwendig sei. Der informelle Charakter der Übergangsgerechtigkeit kann Frauen eine Partizipation ermöglichen, aber es gibt auch Anhaltspunkte dafür, dass informelle Prozesse ohne die in formelle Prozesse eingebauten Kontrollmechanismen Vorurteilen größeren Raum lassen.⁹⁰ Gegen informelle Prozesse in Afghanistan und Ruanda ist der Vorwurf erhoben worden, sie würden die geschlechtsspezifischen Vorurteile traditioneller Justizmechanismen wiederaufleben lassen.⁹¹ Diese Kritikpunkte haben im Übergangskontext einen Widerhall gefunden, der Wirkung zu zei-

83 International Institute for Democracy and Electoral Assistance: *Reconciliation After Violent Conflict*, Stockholm 2003, Abschnitt 1.2.

84 van Zyl, a.a.O. Fn. 65.

85 Siehe Amanda Dissel und Kindiza Ngubeni: „Giving Women Their Voice: Domestic Violence and Restorative Justice in South Africa“, XIth International Symposium on Victimology, Stellenbosch, Juli 2003.

86 So untersucht z.B. Fiona Ross die Unterschiede in Stil und Beschaffenheit in den Zeugnisaussagen von Frauen vor der südafrikanischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung, wobei sie allerdings hinterfragt, in welchem Ausmaß der Abschlußbericht der Kommission die Nuancen dieser unterschiedlichen Stile zum Ausdruck brachte. Ross: *Bearing Witness: Women and the Truth and Reconciliation Commission in South Africa*, London und Sterling, VA: Pluto Press 2003, S. 27-50.

87 Mertus, a.a.O. Fn. 56.

88 Siehe außerdem Kathleen Daly und Julie Stubbs: „Feminist Engagement with Restorative Justice“, *Theoretical Criminology* 10, 2006, S. 9-29.

89 Chinkin, a.a.O. Fn. 10, S. 11.

90 Richard Delgado: „Words that Wound“: A Tort Action for Racial Insults, Epithets, and Name-Calling“, *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review* 17, 1982, S. 133-181. Delgado befasst sich mit informellen Prozessen im Kontext von Rasse.

91 Sarah Wells diskutiert die rechtlichen, strukturellen und kulturellen Hindernisse im Umgang mit Gender und sexueller Gewalt an den Gacaca-Gerichten in Ruanda. Sarah L. Wells: „Gender, Sexual Violence and Prospects for Justice at the Gacaca Courts in Rwanda“, *Southern California Review of Law and Women's Studies* 14, 2005, S. 167-196. Siehe auch Mark A. Drumbl: „Rights, Culture, and Crime: The Role of Rule of Law for the Women of Afghanistan“, *Columbia Journal of Transnational Law* 42, 2004, S. 101-140. Hier werden die Möglichkeiten und Grenzen von Ansätzen restaurativer Justiz in Afghanistan diskutiert.

gen beginnt, vor allem angesichts der Kämpfe und Erfolge von Feministinnen in dem Bemühen, Gewalt gegen Frauen auf die Mainstream-Agenda der Übergangsgerechtigkeit zu bringen.

Auf dem Weg zu einer feministischen Theorie der Übergangsgerechtigkeit?

Es ist schwierig, eine explizit auf Übergangssituationen bezogene Justiztheorie zu formulieren, die nicht vorrangig damit befasst ist, im Rahmen des vorherrschenden Verständnisses des ‚Woher und Wohin‘ der Übergangsgerechtigkeit die oben erwähnte ‚Gerechtigkeitslücke‘ in eine theoretische Form zu bringen. Man muss wohl sagen, dass dieses ‚Woher und Wohin‘ im Zuge der gegenwärtig stattfindenden zunehmenden ‚Ausweitung und Normalisierung‘ der Übergangsgerechtigkeit immer problematischer wird.⁹² Dieses Theoretisierungsprojekt kann das Risiko bergen, dass feministische Theorie auf die Rolle einer kommentierenden und kritischen Stimme reduziert wird. Was also ist die Zukunft einer feministischen Theoretisierung der Übergangsgerechtigkeit?

Wir stellen die These auf, dass ihre Zukunft in der Einbettung der theoretischen feministischen Auseinandersetzung mit Übergangsgerechtigkeit in eine umfassendere feministische Theorie des Übergangs liegt. Der Feminismus hat seinen eigenen fortlaufenden analytischen und kritischen Diskurs der Justiz und der umfassenderen Fragen, die sich an Übergangsprozesse knüpfen. „Das transformative Potenzial des Feminismus, der Umstand, dass er sich nicht einfach in andere Diskurse einbinden lässt, in denen Gender-Fragen marginalisiert werden, ist ein Zeichen dafür, dass diese Debatte das Potenzial hat, uns in eine andere Richtung zu führen.“⁹³

Als Perioden extremer politischer Unbeständigkeit stellen Übergangssituationen einen einzigartigen Kreuzungspunkt von Öffentlichem und Privatem, Recht und Politik und internationalem und nationalem Recht dar. Der Feminismus hat eine reichhaltige

Forschung hervorgebracht, die sich explizit und implizit mit dem Thema des Übergangs befasst und es durch verschiedene Prismen von internationalem Recht über internationale Politik und Friedens- und Konfliktforschung bis hin zu Theorien demokratischer Partizipation analysiert. Diese Analyse betont die Wichtigkeit, sozioökonomische Themen bei einem feministischen Eingreifen in Übergangsprozesse hervorzuheben, sowohl durch Einflussnahme auf die Definitionen der ‚Schäden‘, mit denen sich im Anschluss an eine Einigung befasst werden soll,⁹⁴ als auch durch Infragestellung der kapitalistischen Entwicklung, die gewöhnlich im Folgenden ihren Lauf nimmt.⁹⁵

Was das politische Engagement von Frauen angeht, weist diese Analyse auf die Notwendigkeit hin, Akteure einzubeziehen, die nicht den Eliten entstammen,⁹⁶ und warnt vor der selbstverständlichen Annahme, die Mobilisierung von Frauen während der Übergangsphase sei ein Garant für ihre fortgesetzte Präsenz im politischen Leben nach der Übergangsphase.⁹⁷ Feministisches Eingreifen rückt die Notwendigkeit eines effektiven feministischen Engagements in dem neu gegründeten bzw. reformierten Staat ins Blickfeld.⁹⁸

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Analyse ist die Weigerung, Übergangssituationen als ein ausschließlich auf die öffentliche Sphäre beschränktes Phänomen oder als Phase geradlinigen, unvermeidlichen Fortschreitens von Gewalt zu Frieden zu begreifen: Die feministische Auseinandersetzung mit Übergangsprozessen hat die Auswirkungen des Übergangs auf Belange der privaten Sphäre von Familie und Reproduktion hervorgehoben,⁹⁹ die Analyse von Veränderungen in den Geschlechterrollen in den Vordergrund gestellt¹⁰⁰ und die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass und wie es dazu kommt, dass Gewalt gegen Frauen nach Beendigung eines Konflikts oftmals nicht an Häufigkeit abnimmt, sondern lediglich andere Formen annimmt.¹⁰¹

Diese Analyse verweist auf die Notwendigkeit, Projekte der Übergangsgerechtigkeit ausgehend von der Fra-

92 Teitel, a.a.O. Fn. 2, S. 89 f.

93 Sara Ahmed: *Differences that Matter: Feminist Theory and Postmodernism*, Cambridge: Cambridge University Press 1998, S. 15.

94 Kumar, a.a.O. Fn. 37.

95 Sonia Alvarez: *Engendering Democracy: Women's Movements in Transition Politics*, Princeton: Princeton University Press 1990; Jane Jaquette: „Feminism and the Challenges of the ‚Post-Cold War‘ World“, *International Journal of Feminist Politics* 5, 2003, S. 331-354; Julie Mertus: „Human Rights of Women in Central and Eastern Europe“, *American Journal of Gender and Law* 6, 1998, S. 369-484.

96 Für eine Diskussion dieser Thematik siehe Georgina Waylen: „Women and Democratization: Conceptualizing Gender Relations in Transition Politics“, *World Politics* 46, 1994, S. 327-54.

97 Siehe besonders Maxine Molyneux: „Mobilization without Emancipation? Women's Interests, State and Revolution“, *Feminist Studies* 11, 1985, S. 227-254; siehe auch Tracy Fitzsimons: *Beyond the Barricades: Women, Civil Society, and Participation after Democratization in Latin America*, New York und London: Garland Publishing 2000.

98 Alvarez, a.a.O. Fn. 96; Georgina Waylen: „Democratization, Feminism and the State in Chile: The Establishment of SER-NAM“, in: Shirin Rai und Geraldine Lievesley (Hg.): *Women and the State: International Perspectives*, London und Bristol: Taylor and Francis 1996.

99 Siehe besonders Mala Htun: *Sex and the State: Abortion, Divorce, and the Family Under Latin American Dictatorships and Democracies*, New York: Cambridge University Press 2003.

100 Siehe z.B. Kumar, a.a.O. Fn. 37; Alvarez, a.a.O. Fn. 96; Fitzsimons; a.a.O. Fn. 98.

101 Chinkin, a.a.O. Fn. 41.

ge anzugehen, wie sich am besten das (intern unvermeidlich umstrittene) politische Projekt, materielle Fortschritte für Frauen in Übergangsphasen durchzusetzen, umsetzen lässt.

Aus diesem Blickwinkel lassen sich die Dilemmata, die Interventionen im Bereich der Übergangsjustiz inne- wohnen, am besten als Dilemmata vornehmlich handlungsstrategischer, nicht theoretischer Natur be- trachten. Anders ausgedrückt: Die Fragen, ob und in welcher Form eine Involvierung in Mechanismen der Übergangsjustiz stattfinden und welche Themen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen sollten, lassen sich als Teil der umfassenderen Frage behandeln, wie sich am besten materielle Fortschritte für Frauen durchset- zen lassen. Dass das Internationale Frauentribunal zur sexuellen Versklavung von Frauen durch das japani- sche Militär seinen Ruf nach Gerechtigkeit als aktuel- les Thema der Übergangsjustiz formuliert hat, macht deutlich, dass es möglich ist, an Dingen zu rütteln – und damit Diskussionen wieder zu eröffnen – die als lange beigelegt galten.¹⁰² In anderen Fällen (hier ist vor allem der Irak zu nennen) sind die Mechanismen der Übergangsjustiz unter Umständen auf derart proble- matische Weise mit der Rechtfertigung einer interna- tionalen Intervention verknüpft, dass sie sich über- haupt nicht zum Gegenstand feministischen Engage- ments eignen.¹⁰³ In Nordirland – wo es keine Mecha- nismen der Übergangsjustiz gibt, ein Zeichen dafür, dass dem Friedensabkommen keine wirkliche Eini- gung zugrunde liegt¹⁰⁴ – könnten sich Frauen, die sich für Gerechtigkeit für Frauen engagieren, die Debatten um Übergangsjustiz zunutze machen, um die Grenzen der ‚Vereinbarung‘ zu unterlaufen. Unter Bezugnah- me auf die Diskussionen um Übergangsjustiz könnten sie ein politisches Übereinkommen, in dessen Zen- trum die dualistische Gegenüberstellung zweier Identitäten – pro-britischer Unionisten und irischer Nationalisten – steht, auf ein sehr viel umfassenderes Übereinkommen ausweiten, das eine dauerhafte Einbindung marginalisierter Gruppen umfasst.

Außerhalb dieses umfassenderen Kontexts stellen Ar- gumente dafür, die Übergangsjustiz offener für die vielfältigen Bedürfnisse von Frauen zu machen, eine Anerkennung der Tatsache dar, dass die Übergangs- justiz ein wichtiger Schauplatz feministischer Kämp- fe ist. Fundierte empirische Untersuchungen der Im- plikationen, die die aktuellen Mechanismen der Übergangsjustiz für das Thema Gender haben,

könnten in die Best Practices bei der Festlegung des Mandats, der Beschaffenheit und der Anwendungs- grundsätze zukünftiger Mechanismen der Über- gangsjustiz einfließen. Dies sind und bleiben wichti- ge unmittelbare Ziele. Dies sind praktische Maßnahmen, in die die aktuellen theoretischen Erkenntnisse eingeflossen sind.

Fazit

Dennoch wollen wir zum Abschluss unsere Überzeu- gung ausdrücken, dass die Übergangsjustiz am be- sten als Teil eines umfassenderen Kontextes verstan- den wird, der die Auseinandersetzungen um die Übergangsjustiz unter dem Gesichtspunkt ihres stra- tegischen Nutzens für ein größeres politisches Pro- jekt betrachtet, das darin besteht, substanzielle ma- terielle Fortschritte für Frauen in Übergangssituatio- nen durchzusetzen. Diese Formulierung eines „größ- eren Traumes“¹⁰⁵ von einer substantiellen und ma- teriellen Gerechtigkeit für Frauen ist der verlockendste Aspekt eines feministischen Engagements im Bereich der Übergangsjustiz.

Übersetzung: Sabine Bartel, Kanada

102 Christine Chinkin: „Women’s International Tribunal on Japa- nese Military Sexual Slavery“, *American Journal of International Law* 95, 2001, S. 335-341.

103 Bell, Campbell und Ní Aoláin, a.a.O. Fn. 3.

104 Christine Bell: „Dealing with the Past in Northern Ireland“, *Fordham Journal of International Law* 26, 2003, 1017-1095.

105 Vgl. Anne Phillips: *The Politics of Presence*, Oxford: Clarendon 1995, S. 178-190. Phillips spricht sich dafür aus, Argumente zu- gunsten von deskriptiver Repräsentation in den „größeren Traum“ grundlegenderer Fragestellungen zu Demokratie und Repräsentation einzubinden.